

**Bei der Auslegung der reisekostenrechtlichen Vorschriften berücksichtigt die Universität Ulm im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten familiäre Pflichten und gesundheitliche Einschränkungen, wenn diese Einfluss auf die Wahl des Transportmittels haben.**

Ein Reisekostenmehraufwand aufgrund familiärer Pflichten findet bislang in den reisekostenrechtlichen Vorschriften keine Berücksichtigung\*.

Gibt es ein Reisekostenmehraufwand aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, gibt es folgende Möglichkeiten:

Erstattung von nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 5 Abs. 5 LRGB (z.B. Taxi, Mietwagen)

- bei schlechtem Gesundheitszustand oder Schwerstbehinderung des Reisenden
- schlechte Erreichbarkeit des Zielortes
- Unzumutbarkeit der Mitnahme des notwendigen persönlichen oder dienstl. Gepäcks in Bus oder Bahn
- Regelmäßiges Verkehrsmittel verkehrt nicht

Erstattung der notwendigen Auslagen eines schwerbehinderten Dienstreisenden für eine Begleitperson

\*Um diesen Reisekostenmehraufwand dennoch auffangen zu können, kann eine finanzielle Unterstützung evtl. aus frei verfügbaren Institutsmitteln erfolgen.